

Magdeburg, den 17.04.2025

Sitzung des HFA Nr. 69
Datum: 07.05.2025
Ort: Rathaus der Stadt Wernigerode

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 8.1. „Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ“

Anlagen (1.) Faktenpapier Gründe Verzögerung Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln
(2.) RdErl. MWU vom 28.03.2025

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Ende Oktober 2024 ist das EU-Förderprogramm „Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ“ gestartet. Es handelt sich hierbei um ein Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von öffentlichen Nichtwohngebäuden und Infrastrukturen mit dem Ziel, Energie einzusparen und damit Treibhausgasemissionen zu senken. Das Förderprogramm wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert, konkret in der aktuellen EU-Förderperiode 2021 – 2027 i. H. v. knapp 89 Mio. Euro.

Antragsberechtigt sind Eigentümer öffentlicher Nichtwohngebäude und Infrastrukturen / Träger öffentlicher Einrichtungen in öffentlichen Nichtwohngebäuden in Sachsen-Anhalt, wie insbesondere Kommunen, Kindertageseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereine etc. Gefördert werden somit bei den Kommunen investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden sowie öffentlichen Infrastrukturen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden und welche dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen. Die Förderquote beläuft sich auf bis zu 90 %.

Zu den öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen gehören:

- Kindertageseinrichtungen, Schulen einschließlich der dazugehörigen Sportstätten,

- Sportstätten und Schwimmbäder mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit (überwiegend nichtschulischer Nutzung),
- kulturelle Einrichtungen, beschränkt auf Museen, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Denkmäler sowie historische Stätten und Gebäude mit dauerhafter kultureller Nutzung,
- anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung und
- Gebäude der öffentlichen Verwaltung.

Förderfähige Maßnahmen sind:

- gebäudebezogene Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (zum Beispiel an Fassade, Dach, Fenstern, Türen, Toren, Heizanlage, Kühlanlage) und
- nicht gebäudebezogene Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz wie der Austausch ineffizienter technischer Anlagen und Aggregate, die Installation von Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung oder Maßnahmen zur energetischen Prozessoptimierung.

Fünf Monate nach Start des Programms liegt das Antragsvolumen lt. zuständigem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) unter 10 %. Die Gründe hierfür dürften vielfältig sein.

Bereits in der Vergangenheit haben wir immer wieder auf die Vielschichtigkeit der Gründe hingewiesen; zuletzt mit unserem Faktenpapier aus 2023 (**Anlage 1**). Einige der im Faktenpapier genannten Punkte dürften auch für das EU-Förderprogramm „Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ“ zutreffend sein.

Hinzukommen dürfte eventuell die sich bei einigen Kommunen seit 2024 abzeichnende verschlechterte Finanzlage.

Inwieweit die Neuregelung des § 102 Abs. 3 KVG und damit die Versagung der Haushaltsgenehmigung bei fehlenden Jahresabschlüssen ursächlich für eine verringerte Antragstellung ist, lässt sich nicht sagen. Zumindest hat der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommune in vorläufiger Haushaltsführung vom 18.09.2024 hinsichtlich der investiven Verwendung von EU-Strukturfondsmitteln für eine gewisse Flexibilität gesorgt.

Aus Gesprächen mit dem MWU ging hervor, dass die Ausrichtung der Förderung auf Einzelmaßnahmen es für Antragsteller schwierig macht, die geforderte Energieeinsparungen zu erreichen. Dies bestätigte auch der Bauausschuss des SGSA auf seiner Sitzung am 23.04.2025

Das MWU hat aufgrund des festgestellten Hemmnisses nun eine umfassendere Anpassung der Förderrichtlinie vorgenommen. Mit RdErl. des MWU vom 28.03.2025 (**Anlage 2**) soll u. a. die Möglichkeit geschaffen werden, Einzelmaßnahmen förderunschädlich zu bündeln, um auf die geforderte Energieeinsparung zu kommen.

In der Ausschusssitzung am 07.05.2025 können die Gründe für die bisherige Zurückhaltung bei der Antragstellung auch aus Sicht der Finanzausschussmitglieder diskutiert werden.

Zeitgleich wollen wir auch in Absprache mit dem MWU erneut auf das Programm aufmerksam machen. Wir erachten die Grundausrichtung des Programms für gut und wichtig. Sofern jedoch die Anträge im Verlauf des Jahres 2025 nicht spürbar zunehmen werden, erwarten wir aufgrund bestimmter Regularien der EU-Förderung eine Debatte um Umschichtung von EU-Mitteln aus diesem Programm in stärker nachgefragte Programme, wohlmöglich auch mit einer anderen Zielgruppe. Intention hierbei ist stets, den Verlust von EU-Mittel für das Land Sachsen-Anhalt zu verhindern.